

**Notenaustausch  
zur Änderung des Vertrags zwischen dem  
Fürstentum Liechtenstein und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft über die  
Zusammenarbeit im Rahmen der  
schweizerischen Informationssysteme für  
Fingerabdrücke und DNA-Profile**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom ...  
Zustimmung des Landtags: 5. September 2024<sup>1</sup>  
Inkrafttreten: ...

Eidgenössisches Departement  
für auswärtige Angelegenheiten  
Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, dem Departement den Empfang seiner Note vom ... zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, derselben gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Vertrages vom 15. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 76/2024

Art. 12 Abs. 1 des Vertrages soll neu wie folgt lauten:

1) Für die Bereitstellung der Infrastruktur, des Personals, der Datenübermittlung, der Organisation von Aus- und Weiterbildung, die Gewährleistung des Unterhalts und des Supports des automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystems (AFIS) und des DNA-Profil-Informationssystems sowie für den administrativen Aufwand bei der Bearbeitung von Schriftverkehr bezahlt das Fürstentum Liechtenstein der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Jahrespauschale von 120 000 Franken. Die Pauschale kann auf diplomatischem Weg geändert werden.

Die Anlage zum Vertrag soll neu wie folgt lauten:

**Liste der schweizerischen Rechtsvorschriften, die nach Art. 2 dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangen:**

SR Nr.	Erlass	AS	
311.0	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937  <i>anwendbar</i> sind Art. 356 Abs. 2 und 3, Art. 357 Abs. 1, jedoch nur in Bezug auf die Art. 6 und 11 des Beschlusses 2008/615/JI <sup>2</sup> , Abs. 2 Bst. a, b und e sowie Abs. 3 Bst. c	54 ...	757 ...
312.0	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)  <i>anwendbar</i> sind Art. 255-259 zur DNA-Analyse betr. die Probenahme und die Profilerstellung im Rahmen eines Strafverfahrens im Hinblick auf eine Übermittlung an die schweizerischen Behörden zur weiteren Bearbeitung	2010 2014	1881 2055
363	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz)	2004 2010 2014 ...	5269 1573 2055 ...

<sup>2</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, Fassung gemäss ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

	<i>anwendbar</i> sind Art. 1a, 2, 6, 8, 9, 11 Abs. 1, 2 und 4, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a Abs. 2, 3, 4 Bst. c, Abs. 5 und 6, Art. 14, 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 Bst. a-f und Abs. 2-4, Art. 17 Abs. 1, Art. 18, 19, 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1		
363.1	Verordnung vom 3. Dezember 2004 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung)	2004 2005 2008 2014 2021	5279 3337 4943 3467 132
	<i>anwendbar</i> sind Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6, 6a, 8, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und 2, Art. 14-15a und 19		
361.3	Verordnung vom 6. Dezember 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten	2014 2021	163 132
	<i>anwendbar</i> sind Art. 2, 8 Abs. 1 Bst. a-c und e, Art. 9, 10, 14, 16 Abs. 1, Art. 17-22 und 26		

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote Liechtensteins eine Vereinbarung über die Änderung des Vertrags und dessen Anlage gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Vertrags. Die Änderung soll am ersten Tag des zweiten Monats nach der Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Kraft treten."

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten das Einverständnis der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit der vorstehenden Note bekannt zu geben. Die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung über die Änderung des Vertrags und dessen Anlage gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Vertrags, welche am ... in Kraft tritt.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, ...